

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde
Ringelai**

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 21. April 2009

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und
Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ringelai folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht pro Grabstätte und Jahr beträgt für
- | | |
|---|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 34,82 Euro |
| b) eine Familiengrabstätte (je Grabstelle) | 34,82 Euro |
| c) eine Urnenreihengrabstätte (je Grabstelle) | 17,41 Euro |
| d) eine Urnenwand 2-stellig | 51,50 Euro |
| e) eine Grabgebühr für ein Priestergrab wird nicht erhoben. | |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Beim erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes ist die Gebühr für die Dauer der Ruhezeit im voraus zu entrichten.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts der Absätze 1 und 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (5) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes – nach Ablauf der Ruhefrist – wird für jeweils fünf Jahre in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet. So lange eine Ruhefrist zu beachten ist, wird bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht eine Grabgebühr nicht zurückerstattet.
- (7) Bei vorzeitigem Widerruf des Grabnutzungsrechtes aus dringenden Gründen des Gemeinwohls wird der Gebührenanteil für volle Monate der Restdauer zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|-------------------------|-------------|
| a) bei Sargaufbaaarung | 62,89 Euro, |
| b) bei Urnenaufbaaarung | 41,93 Euro. |
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt
- | | |
|--------------------|-----------------------|
| a) bei Sargträger | je Träger 22,50 Euro, |
| b) bei Urnenträger | je Träger 22,50 Euro, |
- (3) Die Gebühr für die Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes für Sargbestattung) beträgt je Grabstelle
- | | 1. Gebühren nach § 5 | 2. Gebühren nach § 6 |
|----------------------------------|----------------------|----------------------|
| a) für Kinder bis unter 2 Jahre | 325,86 Euro | 296,23 Euro |
| b) für Kinder bis unter 7 Jahre | 448,09 Euro | 407,35 Euro |
| c) für Kinder bis unter 12 Jahre | 529,55 Euro | 481,41 Euro |
| d) für übrige Personen | 733,25 Euro | 666,59 Euro |

- (4) für Tieferlegung einer Grabstelle 60,00 Euro.
- (5) Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung beträgt:
- a) für Erdbestattung 1/3 gem. § 5 Abs.3 Buchst. d) Nr. 1 244,42 Euro,
- b) für Urnenwand 244,42 Euro.
- (6) Die nachträgliche Tieferlegung einer Leiche gilt als Exhumierung i.S.d. § 6 Abs. 1; es fallen die dort genannten Gebühren an.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt
- a) während der Ruhefrist das 2-fache nach § 5 Abs. 3 Nr. 2
- b) nach Ablauf der Ruhefrist das 1,5-fache nach § 5 Abs. 3 Nr. 2
- c) für eine Urne 250,00 Euro,
- d) zusätzlich fallen die Gebühren gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 an für die Wiederbestattung.
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt
- a) während der Ruhefrist das 2-fache nach § 5 Abs. 3 Nr. 2
- b) nach Ablauf der Ruhefrist das 1,5-fache nach § 5 Abs. 3 Nr. 2
- c) für Urnen 250,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Ausgrabung einer Urne beträgt 222,20 Euro.
- (4) Die Gebühr für eine Wiederbeisetzung einer Urne beträgt
- a) für eine Erdbestattung 222,20 Euro,
- b) für eine Urnenwand 222,20 Euro.
- (5) Für Leichenöffnungen werden folgende Gebühren erhoben
- a) Benützung Leichenhaus als Sektionsraumes 150,00 Euro,
- b) Leichenwärter je angefangene Stunde 25,00 Euro,
- c) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde 25,00 Euro.
- (6) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt 26,00 Euro.
- (7) Die Gebühr für Ausnahmen von der Friedhofsatzung beträgt 26,00 Euro.
- (8) Die Gebühr für Erwerb, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes beträgt 11,00 Euro
- (9) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 13. Februar 2003 außer Kraft.

Ringelai, den 25. Juni.2009

GEMEINDE RINGELAI

Köberl Max, 1. Bürgermeister

Beschluß Gemeinderat: 21.04.2009

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Ringelai (Friedhofsgebührensatzung) wurde am 26. Juni 2009 im Rathaus in Ringelai zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Ringelai hingewiesen. Der Anschlag wurde am 26. Juni 2009 angeheftet und am 14. Juli 2009 wieder abgenommen.

Ringelai, den 14. Juli 2009
GEMEINDE RINGELAI

Köberl Max, 1. Bürgermeister